

Das EU Mehrwertsteuer-Paket 2010: Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Paser, Hamburg, www.musiclawyer.de

Seit dem 1.1.2010 gelten neue Regeln im deutschen Umsatzsteuerrecht. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hatte die Bundesregierung zwei EU-Richtlinien des sog. Mehrwertsteuer-Paketes in nationales Recht, d.h. im Umsatzsteuergesetz (UStG) umgesetzt. Zum einen werden damit die Regeln zum Ort der „sonstigen Leistung“ geändert, was zu teilweise erheblichen umsatzsteuerrechtlichen Änderungen in der Rechnungsstellung führt. Zum anderen wird das Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb des Binnenmarktes auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Die Neuregelungen betreffen Unternehmen, die innerhalb der EU Geschäfte abwickeln.

Ort der sonstigen Leistung (§ 3a UStG)

Nach deutschem Umsatzsteuerrecht ist die Leistung eines Künstlers, Veranstalters, Künstlervermittlers oder Dienstleisters nur dann hier umsatzsteuerbar, wenn sie im Inland erbracht wird. Ob sie im Inland erbracht wird, regelt § 3a UStG. Dienstleistungen an andere Unternehmer (sog. Business to Business oder B2B-Umsätze) werden nach der Neuregelung grundsätzlich am Sitz des Leistungsempfängers ausgeführt (Empfängerortprinzip, § 3a Abs. 2 UStG). Gleiches gilt, wenn der Leistungsempfänger eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person ist, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist. Dienstleistungen an Nichtunternehmer (sog. Business to Consumer oder B2C-Umsätze) werden - auch weiterhin - grundsätzlich am Ort des leistenden Unternehmers besteuert (§ 3a Abs. 1 UStG).

Ausnahmen bei B2B-Umsätzen:

Es gibt eine Reihe gesetzlicher Ausnahmen von obigen Grundsätzen. U.a. sind dies:

1. Die Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln: Bei kurzfristigen Vermietungen (bis zu 90 Tage bei Wasser-, maximal 30 Tage bei anderen Fahrzeugen) ist die Umsatzsteuer dort zu zahlen, wo das Gefährt dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird.
2. Die Leistungen in den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Unterricht und Sport sowie Veranstaltungsleistungen wie Messen und Ausstellungen: Diese werden auch künftig dort besteuert, wo die Tätigkeit tatsächlich erbracht wird.
3. Restaurant- und Verpflegungsleistungen: Sie sind künftig grundsätzlich dort zu besteuern, wo die Leistung - z. B. das Catering - tatsächlich erbracht wurde.

Eine Ausnahme bei B2C-Leistungen ist u.a. bei Vermittlungsleistungen gegeben: Es ist weiterhin der Ort des vermittelten Umsatzes maßgeblich. Mit Schreiben vom 4. September 2009 erteilte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf insgesamt 52 Seiten zahlreiche Hinweise zur Anwendung der Neuregelungen in der Praxis (siehe www.bundesfinanzministerium.de).

Das sog. Reverse-Charge-Verfahren gem. § 13b UStG

Für alle Leistungen, deren Ort aufgrund der Grundregel in § 3a Abs. 2 UStG im Ausland liegt, gilt innerhalb der EU einheitlich das sog. Reverse-Charge-Verfahren, d. h. die Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über. Der leistende Unternehmer stellt eine Nettoabrechnung mit Hinweis auf die Steuerschuldumkehr. Dieser muss die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers enthalten. Der Leistungsempfänger führt stattdessen die Umsatzsteuer auf diese Leistungen in seinem Sitzstaat ab.

Die zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG

Ab 01.01.2010 sind in der sog. Zusammenfassenden Meldung (ZM) neben den innergemeinschaftlichen Lieferungen / Dreiecksgeschäften auch steuerpflichtige sonstige Leistungen anzumelden, wenn der im EU-Ausland ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

Die neuen Vorschriften für den Ort der sonstigen Leistung, das Reverse-Charge-Verfahren und die ZM für sonstige Leistungen gelten für alle Leistungen, die nach dem 1. Januar 2010 erbracht werden. Das Datum der Rechnungsstellung ist unerheblich.

Praxisbeispiele

Konzertmäßige Leistung:

Nach dem BMF-Schreiben vom 4.9.2009 (TZ 42): Bei den in § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG aufgeführten Leistungen - insbesondere den künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen - ist zu beachten, dass sich im Falle der Übertragung von Nutzungsrechten an Urheberrechten und ähnlichen Rechten (vgl. hierzu Rz. 60 und 61 sowie Abschnitt 168 UStR) der Leistungsort nicht nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG richtet. Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine einem Unternehmer gleichgestellte juristische Person ist (vgl. Rz. 7 bis 23). Ist in derartigen Fällen der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer, richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG (vgl. Rz. 1 bis 6) oder nach § 3a Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nr. 1 UStG (vgl. Rz. 60 und 61).

Ein Sänger gibt auf Grund eines Vertrags mit einer Konzertagentur ein Konzert im Inland. Auf Grund eines anderen Vertrags mit dem Sänger zeichnet eine ausländische Schallplatten-Gesellschaft das Konzert auf. Der Ort der Leistung für das Konzert befindet sich nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG im Inland, da es sich um eine künstlerische Leistung handelt. Mit der Aufzeichnung des Konzerts für eine Schallplattenproduktion überträgt der Sänger Nutzungsrechte an seinem Urheberrecht. (vgl. BFH-Seite 16, Urteil vom 22. 3. 1979, V R 128/70, BStBl II S. 598). Für den Ort dieser Leistung ist § 3a Abs. 2 UStG maßgeblich. Eine inländische Gastspielfabrikation verkauft/liefert einen Künstler (Sänger) für einen Galaauftreten eine Versicherung mit Sitz in Spanien. Der Leistungsort

bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG, da der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist: Die sonstige Leistung der Gastspiieldirektion wird in Spanien erbracht, da der Empfänger der Leistung (Versicherung) seinen Sitz in Spanien hat. Das Besteuerungsrecht steht somit Spanien zu. Eine inländische Gastspiieldirektion verkauft/tiefert einen Künstler (Sänger) für einen Auftritt im Rahmen einer Familienfeier in Alicante an eine Privatperson mit dortigem Wohnsitz. Da der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist, richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 1 UStG (vgl. BMF, Rz. 1 bis 6) UStG. Die Leistung wird am Ort der Gastspiieldirektion ausgeführt mit der Folge, dass deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Ein deutscher Schlagerstar schließt einen Vertrag über einen Auftritt mit einer Diskothek auf Mallorca in deren Räumen. Gem. § 3 a Abs. 3 Nr. 3 a UStG wird die künstlerische Leistung des Schlagerstars dort erbracht, wo er auftritt: Auf Mallorca mit der Folge, dass keine deutsche Umsatzsteuer anfällt; auch hier liegt das Besteuerungsrecht bei Spanien.

3. Ort der Vermittlungsleistung (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG)

Der Leistungsort einer Vermittlungsleistung bestimmt sich nur bei Leistungen an Nichtunternehmer nach § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG.

Beispiel:

Der deutsche Künstleragent K vermittelt einen reinen Hobbymusiker (Nichtunternehmer) für eine Vorstellung nach Spanien an einen

spanischen Veranstalter. Die Agenturleistung wird gegenüber dem Hobbymusiker erbracht. Gem. § 3 a Abs. 3 Nr. 4 UStG wird die Vermittlungsleistung an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt; hier also in Spanien. Die Provisionsrechnung des Agenten an den Hobbymusiker weist keine deutsche Umsatzsteuer aus. Bei Leistungen an einen Unternehmer oder an eine gleichgestellte juristische Person (siehe Rz. 7) richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG.

Beispiel:

Der deutsche Künstleragent K vermittelt einen deutschen Schlagerstar (Unternehmer) für eine Vorstellung nach Spanien an einen spanischen Veranstalter. Die Agenturleistung wird gegenüber dem Schlagerstar erbracht. Gem. § 3 a Abs. 2 UStG wird die Vermittlungsleistung an dem Ort erbracht, von dem aus der Unternehmer (Künstleragent) sein Unternehmen betreibt: Dies ist Deutschland mit der Folge, dass deutsche Umsatzsteuer in der Provisionsrechnung auszuweisen ist.

Der Leistungsort liegt in Deutschland:

Bei im Inland erbrachten sonstigen Leistungen ist der leistende Unternehmer der Steuerschuldner, wenn er im Inland ansässig ist. Die Umsätze sind im allgemeinen Besteuerungsverfahren nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG zu versteuern. Ist der leistende Unternehmer im Ausland ansässig, schuldet der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (vgl. hierzu

Jetzt gratis testen!

Ja, ich will
TheaterManagement aktuell
gratis testen!



Hiermit bestelle ich ab der nächsten Ausgabe Ihren vierteljährlichen Informationsdienst TheaterManagement aktuell im (bitte ankreuzen)

- zwei kostenlose Probehefte** des Informationsdienstes TheaterManagement aktuell. Wenn ich nicht spätestens zwei Wochen nach Erhalt des zweiten Heftes beim Leserservice schriftlich kündige, setzen Sie die Belieferung als Jahresabo* im ersten Jahr zum Preis von € 48,- inkl. Versand und MwSt. für vier Ausgaben fort. Ich spare über 30% (Ausland € 54,- inkl. Versand und MwSt.) Im zweiten Jahr beträgt der Abopreis € 61,36 zzgl. Versand und MwSt. für vier Ausgaben.

*Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht vier Wochen vor Ablauf eines Bezugsjahres schriftlich gekündigt wird. Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb von acht Tagen schriftlich widerrufen kann.

per Fax an 0221 / 941 78 98

Name Vorname

Straße PLZ/Ort

Firma Funktion

Telefon Telefax

Datum/Unterschrift

Abschnitt 182a UStR). Ist der Empfänger einer sonstigen Leistung weder ein Unternehmer noch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, hat der leistende ausländische Unternehmer diesen Umsatz im Inland im allgemeinen Besteuerungsverfahren nach § 16 und § 18 Abs. 1 bis 4 UStG zu versteuern.

Der Leistungsort liegt in anderen EU-Mitgliedsstaaten:

Grundsätzlich ist der Unternehmer, der sonstige Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausführt, in diesem EU-Mitgliedstaat Steuerschuldner der Umsatzsteuer (Artikel 193 MwStSystRL). Liegt der Ort einer sonstigen Leistung, bei der sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt, in einem EU-Mitgliedstaat, und ist der leistende Unternehmer dort nicht ansässig, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er in diesem EU-Mitgliedstaat als Unternehmer für Umsatzsteuerzwecke erfasst ist oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person mit USt-IdNr. ist (vgl. Artikel 196 MwStSystRL). Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, darf in der Rechnung des in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen leistenden Unternehmers keine Umsatzsteuer im Rechnungsbetrag gesondert ausgewiesen sein. In der Rechnung ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers besonders hinzuweisen. Steuerpflichtige sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schuldet, hat der leistende Unternehmer in der Umsatzsteuer-Voranmeldung (Zeile 41) und der Umsatzsteuer-Erklärung für das Kalenderjahr (§ 18b Satz 1 Nr. 2 UStG) und in der Zusammenfassenden Meldung (§ 18a UStG) anzugeben.



Ulrich Poser, RA

Ulrich Poser ist Geschäftsführer einer hildesheimer Rechtsanwaltskanzlei Poser | www.musiclawyer.de

Ulrich Poser veröffentlicht ständig Beiträge zu aktuellen Branchenfragen im Bereich der Musik- und Veranstaltungsbranche. Posers Tätigkeitschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind der Markenschutz, das branchenspezifische Vertragsrecht sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht von ausländischen Künstlern, Umsatzsteuerrecht, Künstlerhaftversicherung sowie Internatrecht. Ulrich Poser ist Dozent an dem Gebiet Vertragsgestaltung in der Veranstaltungsbranche, an dem Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. Darüber hinaus ist Poser seit 2002 Justizrat des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren (EVVC) und berät ständig mehrere Verbände der Branche.

ticket

TICKETING für:

- THEATER
- FESTIVALS
- SHOWS

Theaterkasse - Vorverkauf - Online-Ticketing
Abonnementverwaltung - Tantiemen

Einfacher und preiswerter geht es kaum:

- keine Monatsgebühren
- keine Einrichtungsgebühren
- keine Logo-Kosten
- kostenlose Sitzplanerstellung
- kostenlose Schulung
- kostenloses Ticketpapier
- kostenloser Online-Ticketshop
- sehr niedrige Systemgebühren
- Vorverkaufsstellen leicht anschliessbar
- Internetbasiert, keine Software erforderlich

Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne und unverbindlich - natürlich auch bei Ihnen vor Ort!

Multimedia
Marketing
Ideen

www.form-art.tv